



Satzung

(Fassung vom 23.11.2023)

Präambel

Der Verein EC Harzer Falken e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und der Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der im Jahr 2012 gegründete Verein führt den Namen EC Harzer Falken e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nr. **VR 201016** eingetragen
- (2) Sitz des Vereins ist Braunlage.



EC Harzer Falken e.V.

Harzburger Straße 28
D-38700 Braunlage

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere Eishockey.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.
 - die Durchführung eines Trainingsbetriebes und die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, Teilnahme der Vereinsmitglieder am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (3) Der Verein unterscheidet die nachfolgend dargestellten Mitgliedsarten:
 - a) **Ordentliche Vereinsmitgliedschaft (aktiv)**
Der Verein gewährt seinen ordentlichen Vereinsmitgliedern grundsätzlich die Möglichkeit, der Teilnahme an Trainings- und Übungsmöglichkeiten sowie das Abhalten von und die Teilnahme an Sportveranstaltungen abhängig von Alter und Leistungsfähigkeit. Ordentliche Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - b) **Passive Vereinsmitgliedschaft**
Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Trainings- und Übungseinheiten sowie Abhalten von und die Teilnahme an Sportveranstaltungen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - c) **Fördermitgliedschaft**
Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Trainings- und Übungseinheiten sowie Abhalten von und die Teilnahme an Sportveranstaltungen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
 - d) **Familienmitgliedschaft (Kinder und ihre Eltern)**
Der Verein gewährt seinen Familienmitgliedern grundsätzlich die Möglichkeit, der Teilnahme an Trainings- und Übungseinheiten sowie das Abhalten von und die Teilnahme an Sportveranstaltungen, abhängig von Alter und Leistungsfähigkeit. Familienmitglieder sind alle einzeln in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. (sofern sie das 16. Lebensjahr erreicht haben.)
- (4) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



EC Harzer Falken e.V.

Harzburger Straße 28
D-38700 Braunlage

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- mehr als drei (3) Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
- grob gegen die Satzung oder Ordnung schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei (2) Wochen vorher mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter/innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Details werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung



§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Beide sind allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Die MV beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlassung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderung und Härtefallregelung bei Beitragsfragen.
- (2) Die MV ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 2/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei (2) Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (3) Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.



EC Harzer Falken e.V.

Harzburger Straße 28
D-38700 Braunlage

- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (5) Beschlüsse werden in offener Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



EC Harzer Falken e.V.

Harzburger Straße 28
D-38700 Braunlage

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen/eine Datenschutz-beauftragten/ Datenschutz-beauftragte.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Teil nicht berührt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.12.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.